

Christian Daubal

Gefahrgutbeauftragter & Brandschutzrevisor

Handel mit technischem und industriellem Bedarf

Scheiblingsteingasse 9, A-3400 Klosterneuburg

mobil: 0676 795 10 89 ; mail: daubal@a1.net

Kennzeichnung und Prüffristen von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Tankcontainer, Aufsetztank, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) gemäß den Vorschriften des ADR (Kapitel 6.8)

Tankschild

An jedem Tank muss für Kontrollzwecke ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft an einer leicht zugänglichen Stelle befestigt sein. Auf diesem Schild müssen mindestens die nachstehend aufgeführten Aufgaben eingeprägt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht sein. Diese Angaben dürfen unmittelbar auf den Wänden des Tankkörpers angebracht sein, wenn diese so verstärkt sind, dass die Widerstandsfähigkeit des Tankkörpers nicht beeinträchtigt wird:

- Zulassungsnummer;
- Name oder Zeichen des Herstellers;
- Seriennummer des Herstellers;
- Baujahr;
- Prüfdruck (Überdruck)
- Äußerer Auslegungsdruck (Anm.: Unterdruck)
- Fassungsraum - bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils - gefolgt durch das Symbol „S“, wenn der Tankkörper oder die Abteile durch Schwallwände in Abschnitten von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;
- Berechnungstemperatur (nur erforderlich bei Berechnungstemperaturen über +50°C oder unter -20°C);
- Datum und Art der zuletzt durchgeführten prüfung

- Datum und Art der zuletzt durchgeführten Prüfung: «Monat, Jahr», gefolgt von dem Buchstaben «P», wenn es sich bei dieser Prüfung um die erstmalige Prüfung oder um eine wiederkehrende Prüfung gemäß den Absätzen 6.8.2.4.1 und 6.8.2.4.2 handelt, oder «Monat, Jahr», gefolgt von dem Buchstaben «L», wenn es sich bei dieser Prüfung um eine

zwischendurch stattfindende Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 handelt;

- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat;
- Werkstoff des Tankkörpers und Verweis auf Werkstoffnormen, soweit vorhanden, und gegebenenfalls Werkstoff der Schutzauskleidung;

<p>Diese Vorschriften gelten für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge</p> <p>Prüfdruck für den gesamten Tankkörper und Prüfdruck je Abteil in MPa oder bar (Überdruck), wenn der Druck je Abteil geringer ist als der auf den Tankkörper wirkende Druck.</p>	<p>Diese Vorschriften gelten für Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC</p> <p>-</p>
---	---

- An Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.

Tanktafel

<p>Diese Vorschriften gelten für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge</p> <p>Folgende Angaben müssen auf dem Tankfahrzeug selbst oder auf einer Tafel angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Eigentümers oder Betreibers; • Leermasse; • höchstzulässige Gesamtmasse]; <p>Diese Angaben sind nicht erforderlich bei einem Trägerfahrzeug für Aufsetztanks.</p> <p>Die Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1 muss auf dem Aufsetztank selbst oder auf einer Tafel angegeben sein.</p>	<p>Diese Vorschriften gelten für Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC</p> <p>Folgende Angaben müssen auf dem Tankcontainer selbst oder auf einer Tafel angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Eigentümers und des Betreibers; • Fassungsraum des Tankkörpers • Eigenmasse • höchstzulässige Gesamtmasse; • für Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) zur Beförderung zugelassenen Stoffes (Stoffe); <p>Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1; für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind.</p>
---	---

Prüffristen: Wiederkehrende Prüfung

<p>Diese Vorschriften gelten für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge</p> <p>Wiederkehrende Prüfung für Tankkörper und Ausrüstungsteile</p> <p>Sechs Jahre</p>	<p>Diese Vorschriften gelten für Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC</p> <p>Wiederkehrende Prüfung für Tankkörper und Ausrüstungsteile</p> <p>Fünf Jahre</p>
---	---

Diese wiederkehrenden Prüfungen umfassen:

- eine Untersuchung des inneren und äußeren Zustands;
- eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile;
- im Allgemeinen eine Wasserdruckprüfung(wegen des Prüfdrucks für den Tankkörper und gegebenenfalls die Abteile siehe Absatz 6.8.2.4.1).

Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen sind nur soweit zu entfernen, wie es für die sichere Beurteilung der Eigenschaften des Tankkörpers erforderlich ist.

Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe dürfen mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen die wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen entfallen und durch Dichtheitsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 mit einem effektiven inneren Druck, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, ersetzt werden.

Dichtheitsprüfung

<p>Diese Vorschriften gelten für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge</p> <p>Wiederkehrende Prüfung für Tankkörper und Ausrüstungsteile</p> <p>Drei Jahre</p>	<p>Diese Vorschriften gelten für Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC</p> <p>Wiederkehrende Prüfung für Tankkörper und Ausrüstungsteile</p> <p>Zweieinhalb Jahre</p>
--	--

Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem vorgeschriebenen Datum erfolgt, muss die nächste Zwischenprüfung spätestens

Diese Vorschriften gelten für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge	Diese Vorschriften gelten für Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC
Drei Jahre	Zweieinhalb Jahre

nach diesem Datum durchgeführt werden.

Diese Zwischenprüfungen müssen eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit seinen Ausrüstungsteilen sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile umfassen. Der Tank ist dabei einem effektiven inneren Druck zu unterwerfen, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck. Für Tanks zur Beförderung flüssiger Stoffe oder fester körniger oder pulverförmiger Stoffe ist die Dichtheitsprüfung, sofern sie mit Hilfe eines Gases vorgenommen wird, mit einem Druck durchzuführen, der mindestens 25 % des höchsten Betriebsdrucks beträgt. In keinem Fall darf der Druck geringer sein als 20 kPa (0,2 bar) (Überdruck).

Bei Tanks mit Lüftungseinrichtungen und einer Sicherung gegen Auslaufen des Tankinhalts beim Umstürzen ist der Druck bei der Dichtheitsprüfung gleich dem statischen Druck des Füllgutes.

Die Dichtheitsprüfung ist für jedes Abteil unterteilter Tankkörper gesondert durchzuführen.

6.8.2.4.4 Wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstungen durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein könnte, so ist eine außerordentliche Prüfung durchzuführen. Wenn eine außerordentliche Prüfung, welche die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 erfüllt, durchgeführt wurde, darf die außerordentliche Prüfung als wiederkehrende Prüfung angesehen werden. Wenn eine außerordentliche Prüfung, welche die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 erfüllt, durchgeführt wurde, darf die außerordentliche Prüfung als Zwischenprüfung angesehen werden.

6.8.2.4.5 Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind durch den behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind auch im Falle negativer Prüfergebnisse Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung und die alphanumerischen Codes der Sondervorschriftengemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batterie-Fahrzeugs, Batteriewagens oder MEGC beizufügen.

Achtung: Sondervorschriften für die Klasse 2 (Gase) wurden hier nicht berücksichtigt

Weiters wurden Übergangsvorschriften nach 1.6 ADR nicht berücksichtigt.

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtum ausdrücklich vorbehalten.